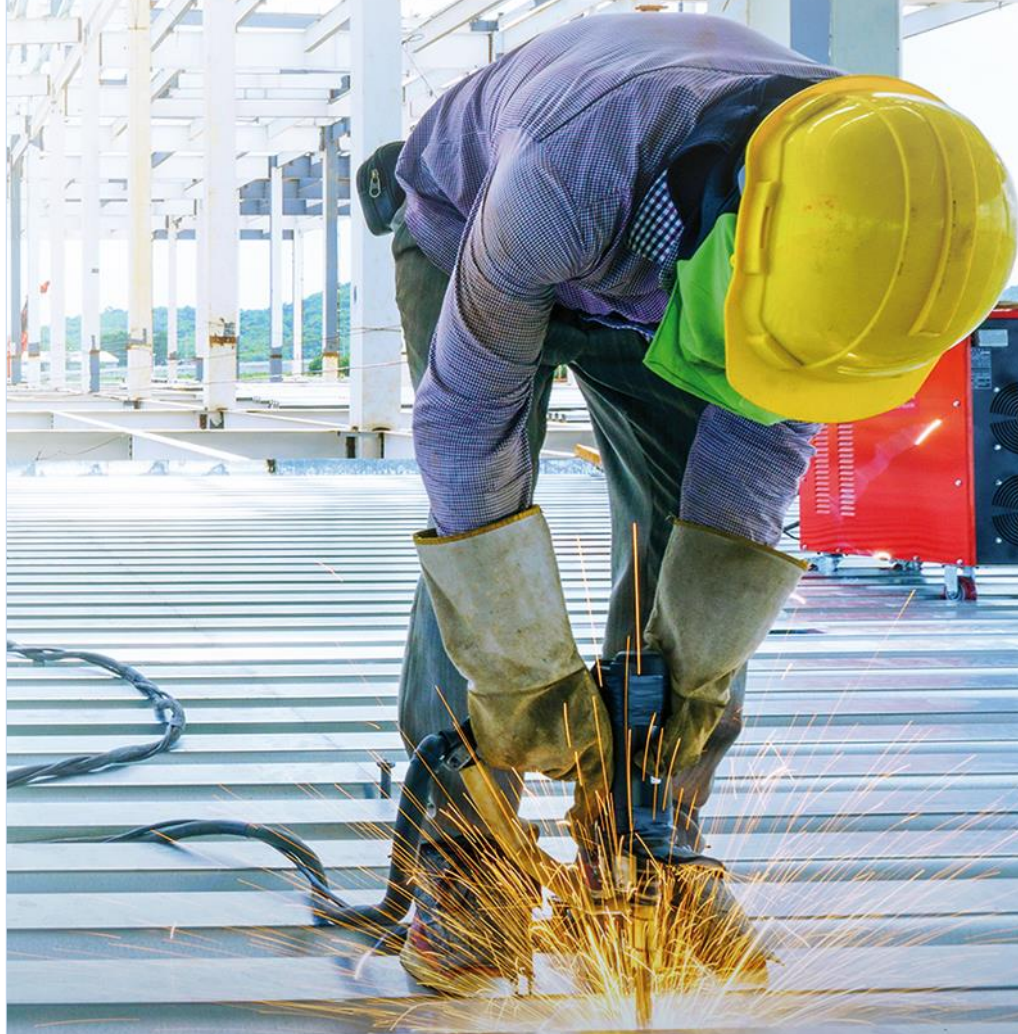


Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz bei der thyssenkrupp Schulte GmbH

Sicherheitshinweise und Regeln für Fremdfirmen
Stand: 2023



engineering.tomorrow.together.



thyssenkrupp

Inhaltsverzeichnis

I	Begriffe und Abkürzungen	iv
1	Geltungsbereich.....	1
2	Grundsätzliche Sicherheitsregeln	2
3	Allgemeine Hinweise.....	3
3.1	Allgemeines.....	3
3.2	Befugnisse	3
3.3	Arbeitszeiten	3
4	Operatives Fremdfirmenmanagement	4
4.1	Beteiligte Personen.....	4
4.2	Ablauf	5
4.2.1	Anmeldung	5
4.2.2	Einweisung	6
4.2.3	Spezifizierung der durchzuführenden Arbeiten	6
4.2.4	Start und Durchführung der Arbeiten.....	7
4.2.5	Abschluss der Arbeiten.....	7
4.2.6	Abmeldung	7
5	Verhalten bei Gefahren und Unfällen.....	8
5.1	Erste Hilfe	8
5.2	Alarm.....	8
5.3	Gefahren-/Unfallmeldung	8
5.4	Einweisung von Rettungskräften.....	8
5.5	Unfalluntersuchungen	9
6	Sicherheitsorganisation.....	10
6.1	Beschreibung der Arbeitsverfahren.....	10
6.2	Allgemeine Arbeitsfreigabe	10
6.3	Gefährdungsbeurteilung	11

6.4	Sicherheitsunterweisung	11
6.5	Mitzuführende Unterlagen.....	12
6.6	Arbeitsmedizinische Vorsorge	13
6.7	Emissionen	13
7	Persönliche Schutzausrüstung	14
8	Ordnung des Betriebs.....	15
8.1	Aufstellung und Pflege von Baustelleneinrichtungen	15
8.2	Sichere Arbeitsumgebung	15
8.3	Aufenthaltsbereiche/Verhalten	16
9	Arbeitsmittel.....	17
9.1	Sicherheitsgerechter Zustand.....	17
9.2	Beseitigung von Mängeln	17
9.3	Überlassung von Arbeitsmitteln.....	17
9.4	Schutzvorrichtungen	18
9.5	Sicherung gegen Wiedereinschalten von Arbeitsmitteln.....	18
9.6	Benutzerqualifikationen	18
9.7	Dieselbetriebene Fahrzeuge und Maschinen	19
10	Arbeiten an Montagestellen.....	20
10.1	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel.....	20
10.2	Anschlagen von Lasten	20
10.3	Umgang mit Druckgasflaschen.....	21
10.4	Leitern, Tritte, Gerüste und Absturzsicherungen	21
10.4.1	Leitern und Tritte	21
10.4.2	Anlegeleitern.....	22
10.4.3	Stehleitern	22
10.4.4	Steigleitern	22
10.4.5	Gerüste	22
10.4.6	Absturzsicherungen	23

10.5	Benutzung von Hubarbeitsbühnen	24
10.6	Benutzung von Flurförderzeugen	24
10.7	Arbeiten in Baugruben und Gräben	25
10.8	Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen	26
10.9	Umgang mit Gefahrstoffen	26
10.10	Arbeiten an Gasleitungen	27
11	Verkehrssicherheit	28
12	Brandschutz	29
12.1	Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen	29
12.1.1	Allgemeine Verhaltensregeln	29
12.1.2	Schweiß- und Feuerarbeiten	29
12.1.3	Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase	30
12.1.4	Elektrische Betriebsmittel	30
12.2	Verhalten im Brandfall	30
12.3	Verhalten nach Bränden	31
13	Umweltschutz	32
13.1	Umgang mit Abfallstoffen	32
13.2	Transport gefährlicher Stoffe	32
13.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	33
13.4	Fachbetriebspflicht	33
13.5	Altlasten	33
II	Anhang	34

I Begriffe und Abkürzungen

Nachfolgend sind die wichtigsten im Text verwendeten Begriffe und Abkürzungen erläutert.

a. a. R. d. T.	allg. anerkannte Regel der Technik
AG	Auftraggeber
AN	AN
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
Baustelle	Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird, bei dem eine oder mehrere bauliche Anlagen auf Veranlassung eines Bauherrn errichtet, geändert oder abgebrochen und die dazugehörigen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten durchgeführt werden
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
GefStoffV	Gefahrstoff-Verordnung
OSH	Occupational Safety and Health
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1 Geltungsbereich

(1) Diese Bestimmungen gelten für alle Verträge mit Fremdfirmen, nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt, die/bzw. deren Mitarbeitende sich auf dem Gelände der OU Materials Western Europe Germany (OU MWE) aufhalten. Dies beinhaltet die thyssenkrupp Schulte GmbH, die Max Cochiuss GmbH und die Jacob Bek GmbH. Nachfolgend wird nur noch zusammenfassen von der thyssenkrupp Schulte GmbH gesprochen.

(2) Zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Dokument für sämtliche thyssenkrupp Schulte Liegenschaften (z. B. Vertriebs- und Betriebsgelände, sowohl angemietete Bereiche/Flächen etc.) der Begriff „Gelände“ verwendet.

(3) Änderungen, Ergänzungen oder Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Alle abweichenden schriftlichen Vereinbarungen gehen diesen Bestimmungen vor. Die Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

(4) Der Auftragnehmer (AN) trägt die Verantwortung dafür, dass seine Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten. Dies gilt insbesondere auch für Subunternehmer oder dem AN von Dritten überlassene Leiharbeitnehmer.

(5) Eigene Vertragsbestimmungen des AN haben keine Gültigkeit, auch dann nicht, wenn in dem Angebot des AN oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

2 Grundsätzliche Sicherheitsregeln

Folgende Sicherheitsregeln gelten bei allen Arbeiten im Auftrag der thyssenkrupp Schulte:

- Sicherheitsschuhe und geeignete Arbeitskleidung müssen getragen werden.
- Gemäß gesonderter Kennzeichnung spezieller Bereiche und Gefährdungsbeurteilung sind zusätzlich / ersatzweise Sicherheitsausrüstungen (z. B. Schutzhelm, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Sicherheitsgeschirr usw.) zu benutzen.
- In Lärmbereichen (Tageslärmmexpositionspegel > 85 dB(A)) ist Gehörschutz zu tragen.
- Vor Ausführung der Arbeiten muss die „Allgemeine Arbeitsfreigabe“ ausgefüllt werden. Diese beinhaltet je nach Tätigkeit auch die Freigabescheine für gefährliche Arbeiten, wie z.B. feuergefährlichen Arbeiten, Arbeiten mit ionisierender Strahlung, Arbeiten mit Absturzgefahr, das Befahren von Behältern und engen Räumen und sonstige Arbeiten mit besonderen Gefahren, wie z. B. Arbeiten im Umfeld von Hochspannungs-Freileitungen, Arbeiten im Bereich von Eisenbahngleisen, Erdbohrungen, Aushub- oder Ausschachtungsarbeiten, Abbrucharbeiten an Gebäuden oder Anlagen und Trennen von Rohrleitungen oder Anlagenteilen etc.
- Der Aufenthalt ist nur in den zugewiesenen Arbeitsbereichen zulässig.
- Das Mitführen von Mobiltelefonen (Handys) ist in ausgewiesenen Bereichen (z. B. Ex-Zonen) untersagt.
- Das Rauchen ist grundsätzlich nur in ausgewiesenen Bereichen zulässig. In explosionsgefährdeten Bereichen ist das Rauchen grundsätzlich verboten.
- Das Befahren des Geländes ist nur zum Be- und Entladen erlaubt. Private Personenkraftwagen dürfen nur auf zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- Private elektrische Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- Fotografieren mit/ohne Blitzgerät ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- Das Mitführen und der Konsum alkoholischer Getränke und anderer berauschender Mittel sind untersagt. Es ist untersagt, das Gelände unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer rausch-erzeugender Substanzen zu betreten bzw. sich auf dem Gelände aufzuhalten.
- Das Einbringen und Mitführen von Waffen, Waffenteilen, Munition und pyrotechnischen Erzeugnissen ist verboten.
- Im Gefahrenfall (z. B. Sirenensignal) ist der Sammelplatz aufzusuchen und den Anweisungen der vor Ort Verantwortlichen Folge zu leisten.

Vorbehaltlich weitergehender Anforderungen seitens der thyssenkrupp Schulte (z. B. aufgrund aktueller Anlässe wie Pandemie etc.)

3 Allgemeine Hinweise

3.1 Allgemeines

Die thyssenkrupp Schulte stellt höchste Anforderungen an das Sicherheitsbewusstsein und das sicherheitsgerechte Verhalten der in ihrem Haus und auf ihrem Gelände und Baustellen tätig werdenden Personen. Die vorliegende Broschüre „Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz bei der thyssenkrupp Schulte GmbH“ enthält grundlegende Sicherheitshinweise und Regeln, die von allen AN einzuhalten sind. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die einschlägigen technischen Regeln bleiben hierdurch unberührt und sind ebenfalls einzuhalten.

Die Verantwortung für die Sicherheit seiner Mitarbeitenden und für alle Maßnahmen, die zur sicheren und vertraglich vereinbarten Ausführung des AG erforderlich sind, trägt der AN. Der AN erkennt mit der Auftragsannahme die vorliegenden Sicherheitsanforderungen an. Ihre Einhaltung ist Bestandteil des Auftrages.

3.2 Befugnisse

thyssenkrupp Schulte behält sich das Recht vor, die Mitarbeitenden des AN auf die Einhaltung dieser „Anforderungen“ hin zu kontrollieren und bei sicherheitswidrigem Verhalten aus dem Gefahrenbereich oder vom Gelände zu verweisen. Außerdem kann thyssenkrupp Schulte eine Baustelle als aber auch einzelne Tätigkeiten bis zur Beseitigung von sicherheitswidrigen Zuständen einstellen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

3.3 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten für den AN richten sich nach dem beim AG üblichen Arbeitszeitrahmen.

Falls über diesen Zeitraum hinaus (z. B. Samstags-, Sonntags-, oder Feiertagsarbeiten) Arbeiten erforderlich sind, ist dies an den AG mit Angabe von Arbeitszeit und eingesetzten Mitarbeitern namentlich vorher zu melden

Auf thyssenkrupp Schulte-Gelände hat der AN seine Arbeiten in Übereinstimmung mit den geltenden Arbeitszeitregelungen durchzuführen. Auf außerhalb von thyssenkrupp Schulte gelegenen Baustellen werden die Arbeitszeiten vor Baubeginn mit der zuständigen Bauleitung abgestimmt.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sind einzuhalten. Ausnahmegenehmigungen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind vom AN bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Eine Kopie der Genehmigung ist an den Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte auszuhändigen.

4 Operatives Fremdfirmenmanagement

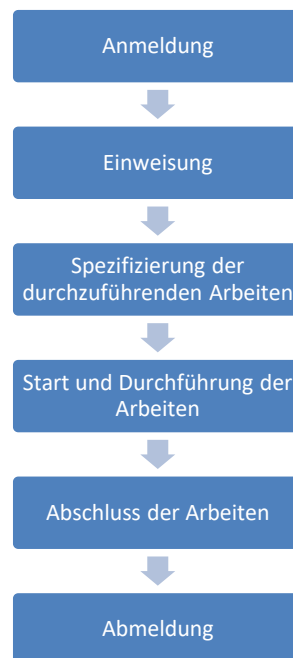
4.1 Beteiligte Personen

Auftraggeber		Auftragnehmer	
Name	Funktion	Name	Funktion
Auftraggeber/Auslöser	Verantwortlich für die formale Bestellung der Dienstleistung	Benannte Person des Auftragnehmers	Person mit Weisungsbefugnis gegenüber den anwesenden Fremdfirmenmitarbeitern.
Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte	Der Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte muss im Vorfeld eindeutig (Name, Telefonnummer) im Einvernehmen durch den AG benannt und dem AN bekannt gegeben werden. Er koordiniert den Fremdfirmeneinsatz.		
Bereichsverantwortlicher	Der Bereichsverantwortliche ist Führungskraft und hat Weisungsbefugnis für den geplanten Tätigkeitsbereich.		

Auftraggeber		Auftragnehmer	
Name	Funktion	Name	Funktion
		Koordinator	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator als Anforderung der Baustellenverordnung (in der Regel vom Auftragnehmer gestellt)

4.2 Ablauf

Nachfolgendes Schaubild zeigt den Prozess des operativen Fremdfirmenmanagements. Die einzelnen Schritte werden im weiteren Verlauf des Dokumentes beschrieben.



4.2.1 Anmeldung

- Grundsätzlich dürfen die Gelände der thyssenkrupp Schulte nicht ohne vorherige Anmeldung betreten werden.

- Auf einem Gelände mit Empfang/Pförtner haben sich die Fremdfirmenmitarbeiter bei diesem anzumelden. Der Empfang/Pförtner verständigt den zuständigen thyssenkrupp Schulte Ansprechpartner in der Stelle.
- Auf einem Gelände ohne Pförtner/Empfang melden sich die Fremdfirmenmitarbeiter telefonisch bei dem benannten Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte.
- Auf Baustellen mit eigener Bauleitung haben sich die Fremdfirmenmitarbeiter bei dieser anzumelden.
- Der AN ist verpflichtet, innerhalb des Geländes stets Auskunft über die Namen aller Mitarbeiter zu geben, die von ihm oder gegebenenfalls von einem Nachunternehmer auf dem Gelände eingesetzt werden. Der Fremdfirmenmitarbeiter hat immer ein geeignetes Identitätspapier, z. B. einen Personalausweis oder Reisepass auf dem Gelände verfügbar zu halten. Der ausgestellte Fremdfirmenausweis ist sichtbar zu tragen. Vor Ort können stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden.
- Begleitpersonen, welche für die Arbeitsausführung nicht erforderlich und keine Mitarbeiter des AN sind, ist der Zutritt zum Gelände untersagt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der jeweiligen thyssenkrupp Schulte Ansprechpartner möglich.

4.2.2 Einweisung

- Grundsätzlich muss vor Ausführung der Arbeiten eine Einweisung in die standortspezifischen Gefahren durch den Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte durchgeführt werden (siehe Flyer im Anhang).
- Die erfolgte Einweisung ist durch die benannte Person des AN schriftlich auf der allgemeinen Arbeitsfreigabe zu bestätigen.
- Die benannte Person des AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle anwesenden Fremdfirmenmitarbeiter entsprechend unterwiesen werden.
- Werden Mitarbeitende seitens des AN auf dem Gelände eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss mindestens ein anwesender Ansprechpartner in der Lage sein, situationsbedingte Sicherheitsanweisungen in Deutsch verstehen zu können. Dieser Ansprechpartner hat die Anweisungen den Mitarbeitern in deren Landessprache zu übersetzen.

4.2.3 Spezifizierung der durchzuführenden Arbeiten

Die Spezifizierung der durchgeführten Arbeiten erfolgt mittels der „Allgemeinen Arbeitsfreigabe“. Beteiligte Personen sind die benannte Person des AN, der Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte und ggfs. weitere Akteure wie Bereichsverantwortliche und/oder Koordinatoren.

Folgende Schritte müssen durchgeführt werden:

- Dokumentation der Verantwortlichkeiten

- Festlegung der durchzuführenden Arbeiten
- Bestimmung Arbeitsort und Gültigkeit
- Abfrage zur Einweisung, Koordination, Überlassung von Arbeitsmitteln
- Bewertung der wechselseitigen Gefährdungen
- ggfs. weitere Vergabe von Arbeitsfreigabescheinen
- Bestätigung der Maßnahmen mittels Unterschrift

4.2.4 Start und Durchführung der Arbeiten

Sobald alle notwendigen Maßnahmen abgestimmt, alle beteiligten Mitarbeitenden unterwiesen wurden und der Arbeitsbereich abgesichert ist, darf mit den Arbeiten begonnen werden. Dabei gelten die Punkte der "Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz bei der thyssenkrupp Schulte GmbH".

thyssenkrupp Schulte behält sich vor, in regelmäßigen Abständen Wirksamkeitsprüfungen der vereinbarten Maßnahmen und Kontrollen durchzuführen.

4.2.5 Abschluss der Arbeiten

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung der Arbeiten muss der thyssenkrupp Schulte Ansprechpartner über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden. Bei Arbeiten, die die Anlagenfunktion, Sicherheitseinrichtungen oder die Betriebsbereitschaft beeinflussen, ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Arbeitsabschlusses zu erbringen.

Dazu kommen nach Abschluss der Arbeiten alle Akteure zusammen und bestätigen mittels Unterschrift auf der „Allgemeinen Arbeitsfreigabe“ den Abschluss der Arbeiten.

4.2.6 Abmeldung

Nach Abschluss der Arbeiten und der „Allgemeinen Arbeitsfreigabe“, muss der Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte die Fremdfirmenmitarbeiter aus der Besucherliste austragen. Die Fremdfirma verlässt dann das thyssenkrupp Schulte-Gelände.

5 Verhalten bei Gefahren und Unfällen

5.1 Erste Hilfe

Jeder AN hat die nach gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Forderungen notwendigen Vorkehrungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören

- die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl von Ersthelfern,
- die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material und
- ggf. die Bereitstellung von zusätzlichen Rettungsmitteln (Tragen, Höhensicherungsgeräte etc.).

5.2 Alarm

Bei Alarm sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

- Arbeitsmaschinen und -geräte abschalten,
- Arbeit sofort einstellen,
- Verkehrswege freimachen,
- Arbeitsbereich verlassen,
- gekennzeichnete Sammelplätze aufsuchen und Vollständigkeitskontrollen unterstützen (Meldung der Anzahl der eigenen anwesenden Fremdfirmenmitarbeiter) sowie
- die Arbeiten dürfen erst nach Anweisung der zuständigen Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte wiederaufgenommen werden.

5.3 Gefahren-/Unfallmeldung

Eine wahrgenommene Gefahr (z. B. Brand, Gasaustritt) ist sofort dem zuständigen Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte zu melden. Der Gefahrenbereich ist unverzüglich zu verlassen.

Die AN müssen Unfälle ihrer Mitarbeitenden im Geltungsbereich sofort dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte melden. Eventuelle Meldepflichten gegenüber der Berufsgenossenschaft oder Aufsichtsbehörden bleiben hiervon unberücksichtigt. Auch Beinaheunfälle sowie unsichere Zustände oder Handlungen, die zu einem Unfall oder Gesundheitsschaden führen könnten, sind aufzunehmen und zu melden.

Jeder (Fremdfirmen-)Mitarbeitender ist verantwortlich für Arbeitssicherheit in seinem Bereich.

5.4 Einweisung von Rettungskräften

Eintreffende Rettungskräfte sind in Abstimmung mit den internen Beauftragten (z. B. Erst- und Brand-schutzhelfer) zum Verunfallten oder zum Schadensort einzuweisen.

Vor Ort sind den Anweisungen der eintreffenden Rettungskräfte Folge zu leisten.

5.5 Unfalluntersuchungen

Unfalluntersuchungen sind zusammen mit thyssenkrupp Schulte- Abteilung Arbeitssicherheit (OSH) – durchzuführen.

6 Sicherheitsorganisation

6.1 Beschreibung der Arbeitsverfahren

Sofern für die vorgesehenen Tätigkeiten erforderlich (z. B. auf Grund gesetzlicher Vorgaben) hat der AN in der Planungsphase die Arbeitsverfahren schriftlich zu beschreiben.

In dieser Beschreibung müssen alle wesentlichen Arbeitsschritte und erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben aufgeführt werden. Diese ist dem AG auf Verlangen vorzulegen.

6.2 Allgemeine Arbeitsfreigabe

Grundsätzlich dürfen Arbeiten im Auftrag der thyssenkrupp Schulte erst nach Ausstellen der „Allgemeinen Arbeitsfreigabe“ durchgeführt werden.

Teil der „Allgemeinen Arbeitsfreigabe“ ist die Bestimmung von möglichen wechselseitigen Gefährdungen. Der AN ist verpflichtet zusammen mit dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte, oder dessen Vertreter, mögliche wechselseitige Gefährdungen zu bestimmen und gemeinsam Schutzmaßnahmen festzulegen.

Für folgende Arbeiten ist zusätzlich eine Arbeitserlaubnis bei dem zuständigen thyssenkrupp Schulte Ansprechpartner einzuholen:

- Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten,
- Arbeiten mit ionisierender Strahlung,
- Arbeiten mit Absturzgefahr,
- Befahren von Behältern und engen Räumen,
- Arbeiten im Umfeld von Hochspannungs-Freileitungen,
- Arbeiten im Bereich von Eisenbahngleisen,
- Erdbohrungen, Aushub oder Ausschachtungsarbeiten,
- Abbrucharbeiten an Gebäuden oder Anlagen und
- Trennen von Rohrleitungen oder Anlagenteilen.

Die Arbeitserlaubnis wird auf einem Arbeitserlaubnisschein ausgestellt, der alle weiteren Festlegungen bezüglich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und der Aufsichtsführung enthält. Die „Allgemeine Arbeitsfreigabe“ ist vor jedem Arbeitsbeginn durchzuführen, kann aber, solange sich der Beteiligte Personenkreis (Mitarbeitende AG und/oder AN), der Arbeitsort/die Tätigkeit oder die erkannten Gefährdungen nicht ändern, für maximal 5 aufeinanderfolgende Werktage (Montag bis Freitag) ausgestellt werden. Es besteht jedoch die Einschränkung, dass die Gültigkeit für Arbeiten an Wochenenden (Sa-So) immer separat erstellt werden muss. Weiterhin kann die Gültigkeit nicht über das Wochenende ausgestellt werden.

Bei wechselnden Bedingungen z.B. Wetterwechsel, Wechsel der Arbeitsmittel oder der Tätigkeit etc., die einen Einfluss auf die getroffenen Schutzmaßnahmen haben, muss die „Allgemeine Arbeitsfreigabe“ erneut erteilt werden. Der AN ist verpflichtet alle eingesetzten Mitarbeitenden in den relevanten Sicherheitsmaßnahmen zu unterweisen.

6.3 Gefährdungsbeurteilung

Gemäß dem gültigen Regelwerk (ArbSchG, DGUV V1) erwartet thyssenkrupp Schulte, dass der AN vor Arbeitsaufnahme alle auftretenden Gefährdungen ermittelt, bewertet und Schutzmaßnahmen definiert.

Werden Mitarbeitende mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die AN verpflichtet mit dem AG bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Mitarbeitenden über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Unter Berücksichtigung der “Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz bei der thyssenkrupp Schulte GmbH” hat sich der AN vor Beginn der Arbeiten über Gefährdungen im Bereich seines Arbeitsplatzes zu informieren. Bestehende Gefährdungen und zu treffende Schutzmaßnahmen (z. B. technischer Maßnahmen, persönliche Schutzausrüstung) sind schriftlich zu erfassen und einander zuzuordnen. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist nach der folgenden Reihenfolge vorzugehen:

S – Substitution

T – Technische Schutzmaßnahme

O – Organisatorische Schutzmaßnahme

P – Einsatz persönlicher Schutzausrüstung und Verhaltens beeinflussende Maßnahmen.

Der AN ist verantwortlich, die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu überwachen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vorzuhalten und dem zuständigen Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte auf Verlangen vorzulegen.

Bei Unklarheiten bezüglich bestehender Gefährdungen hat der AN den Rat des Ansprechpartners thyssenkrupp Schulte einzuholen. Im Zweifel sind die Arbeiten einzustellen und es ist eine Anpassung der Gefährdungsbeurteilung und der entsprechenden Schutzmaßnahmen durchzuführen.

6.4 Sicherheitsunterweisung

Der AN hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und das Personal beauftragter Subunternehmen vor der Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich

- über den Inhalt der “Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz bei der thyssenkrupp Schulte GmbH”,
- über besondere, arbeitsplatzspezifische Gefahren und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen gemäß der o.g. Gefährdungsbeurteilung und des Einweisungs-Flyers
- über die Inhalte der allgemeinen Arbeitsfreigabe sowie
- über weitere geltende gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen

unterwiesen wird.

Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Nachweise der erfolgten Sicherheitsunterweisungen sind dem zuständigen Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte auf Verlangen vorzulegen.

Nicht unterwiesene Mitarbeitende dürfen sich zu keiner Zeit im Geltungsbereich aufhalten oder arbeiten.

Häufigkeit, Art und Umfang der regelmäßig zu wiederholenden Unterweisungen sind unter Beachtung der geltenden Gesetze, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften festzulegen.

Beim Einsatz von fremdsprachigen Mitarbeitern ist eine sichere Kommunikation durch den AN zu gewährleisten. Hierzu ist es erforderlich, dass die benannte Person des AN der deutschen Sprache mächtig ist.

Der fremdsprachige Mitarbeiter muss gegenüber dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte mindestens Angaben zum Arbeitsauftrag machen und einen Notruf absetzen können.

Der AN ist verantwortlich, dass von den fremdsprachigen Mitarbeitern die Inhalte der Sicherheitsunterweisung oder anderer Unterweisungen verstanden werden.

6.5 Mitzuführende Unterlagen

Während der Tätigkeit auf unserem Gelände sind durch den AN folgende Dokumente zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten vorzuhalten. Diese sind mindestens:

- Gefährdungsbeurteilung,
- beim Einsatz von Gefahrstoffen die Betriebsanweisungen (einschließlich der Sicherheitsdatenblätter),
- Betriebsanweisungen für Arbeitsmittel und Tätigkeiten,
- Notfallplan, ggfs. Rettungskonzept z. B. beim Arbeiten in Höhe,
- Unterweisungsnachweise,
- Qualifikationsnachweise,
- Beauftragung zum Führen von Geräten oder Maschinen sowie

- Identitätsnachweis, Fremdfirmenausweis

Die benannte Person des AN muss dazu auskunftsfähig sein. thyssenkrupp Schulte behält sich vor die Nachweise bei Bedarf einzusehen.

6.6 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der AN hat sicherzustellen, dass die Anforderungen der ArbMedVV eingehalten werden.

6.7 Emissionen

Grundsätzlich sind Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel einzusetzen, die möglichst geringe Emissionen aufweisen.

Bei den Arbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die die Ausbreitung von Lärm und Staub auf ein Minimum beschränken. Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist einzuhalten.

7 Persönliche Schutzausrüstung

Die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist bereits vor Arbeitsaufnahme entsprechend den bestehenden Gefährdungen schriftlich im Rahmen der eigenen Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Der AN hat seinem Arbeitspersonal die erforderliche PSA in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen.

Auf unserem Gelände mit Lager- und Produktionshallen sowie Baustellen sind grundsätzlich zu tragen:

- Sicherheitsschuhe,
- geeignete Arbeitskleidung – das Tragen von kurzen Hosen ist nicht erlaubt.

Außerdem ist gemäß Kennzeichnung von bestimmten Bereichen oder gewerkbezogener Gefährdungsbeurteilung ersatzweise bzw. zusätzlich weitere PSA zu benutzen, z. B.:

- Schutzhelm,
- Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA),
- Gehörschutz in gekennzeichneten Lärmbereichen und/oder
- Schutzbrille und Schutzhandschuhe.

Die thyssenkrupp Schulte ist berechtigt, allen Mitarbeitenden, die nicht die vorgeschriebene PSA tragen, die Fortführung der Arbeiten zu verbieten und vom Werksgelände zu verweisen.

8 Ordnung des Betriebs

8.1 Aufstellung und Pflege von Baustelleneinrichtungen

Baustelleneinrichtung wie z. B. Umkleieräume, Büro- und Magazincontainer sowie Sanitärwagen sind in Abstimmung mit dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte aufzustellen. Baustellen, Arbeitsplätze, Tagesunterkünfte und sanitäre Anlagen sind in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand zu halten.

Gefährliche Stoffe (explosiv, giftig usw.) dürfen in den Umkleieräumen, Büroräumen oder Bürocontainer nicht gelagert werden.

Eigenverbrauchstankstellen sowie stationäre Behälter für Flüssiggas müssen vorschriftsgemäß eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein. Der Aufstellungsort ist ebenfalls mit dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte festzulegen.

8.2 Sichere Arbeitsumgebung

Grundsätzlich ist der AN verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht seiner Bau- und Montagestellen. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte auf der „Allgemeinen Arbeitsfreigabe“ festzulegen

So gilt zum Beispiel:

- Gefahrstellen wie Gräben oder Stolperstellen sind zu beseitigen oder unverzüglich und ausreichend zu sichern sowie kenntlich zu machen.
- Öffnungen im Boden sind mit geeigneten durchtrittsicheren Materialien unverschiebbar abzudecken oder durch Seitenschutz zu sichern.
- Das Öffnen und Entfernen von Lichtgitterrosten bzw. Geländern, bedarf der vorherigen Zustimmung des Ansprechpartners thyssenkrupp Schulte. Dies darf nur erfolgen, nachdem geeignete andere Maßnahmen gegen Absturz getroffen wurden.

Zur Kennzeichnung von Gefahrenstellen ist die Nutzung von Flutterband zulässig. Darüberhinausgehende technische Absperrungsmaßnahmen (z. B. Zäune, Geländer etc.) sind im Einzelfall zu prüfen. Ein Verzicht ist Rahmen der Allgemeinen Arbeitsfreigabe zu begründen. Flutterband ist als Absturzsicherung nicht zulässig. Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten sind die Lichtgitterroste und Geländer wieder ordnungsgemäß zu montieren.

Bei Gefährdungen aufgrund von herumfliegenden Gegenständen oder Materialien behält thyssenkrupp Schulte es sich vor, die Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsbereichs auf Kosten des ANs gegebenenfalls von einer anderen Firma herstellen zu lassen.

8.3 Aufenthaltsbereiche/Verhalten

Die Mitarbeitenden der Fremdfirmen haben sich in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufzuhalten und dürfen den sonstigen Betriebsablauf nicht stören oder behindern. Der Aufenthalt am Arbeitsort außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten ist verboten.

Aufenthaltsräume für Arbeitspausen sind mit dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte festzulegen.

thyssenkrupp Schulte eigene Betriebsanlagen, Armaturen und sonstige den Betriebsablauf dienende Funktionseinheiten dürfen ohne Genehmigung und Anfrage der Betriebsleitung nicht betreten, bestiegen, verändert oder betätigt werden.

Die Ausübung privater Arbeiten auf thyssenkrupp Schulte Gelände ist nicht gestattet. Fotografieren ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ansprechpartners thyssenkrupp Schulte erlaubt. Das Mitführen dieser Geräte im Ex-Bereich ist untersagt.

Warnzeichen, Verkehrsschilder und sonstige Sicherheitshinweise sind zu beachten. Diese dürfen ohne Genehmigung des Ansprechpartners thyssenkrupp Schulte nicht geändert oder entfernt werden.

9 Arbeitsmittel

9.1 Sicherheitsgerechter Zustand

Alle Arbeitsmittel wie Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge, Geräte etc. die im Rahmen des Arbeitsauftrags eingesetzt werden, müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sind in sicherheitsgerechtem Zustand zu halten. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung sind einzuhalten.

Prüfpflichtige Arbeitsmittel sind regelmäßig durch eine befähigte Person zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen muss ein schriftlicher Nachweis vorhanden sein. Das Datum der nächsten Prüfung ist durch eine Plakette am Arbeitsmittel deutlich zu kennzeichnen.

Arbeitstäglich ist durch den Benutzer der betriebssichere Zustand der eingesetzten Arbeitsmittel zu kontrollieren.

Ergeben sich Zweifel an dem sicherheitsgerechten Zustand der Arbeitsmittel (z. B. auf Grund fehlender oder abgelaufener Prüfplaketten), behält sich die thyssenkrupp Schulte vor, die Prüfnachweise (Prüfbücher) einzusehen und/oder den Einsatz der Arbeitsmittel zu untersagen.

9.2 Beseitigung von Mängeln

Mängel an den eigenen Arbeitsmitteln sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, dürfen diese Arbeitsmittel bei der Abwicklung des Arbeitsauftrags für die thyssenkrupp Schulte keine Verwendung mehr finden. Werden Mängel an den Maschinen und Werkzeugen des Auftraggebers festgestellt, so sind diese dem zuständigen Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte unverzüglich mitzuteilen.

9.3 Überlassung von Arbeitsmitteln

Werden, in Ausnahmefällen, Arbeitsmittel des AG dem AN überlassen, ist der AN für die Sicherheit seiner Mitarbeitenden verantwortlich. Der AN muss sich vergewissern, dass das Arbeitsmittel vor allem den sicherheitstechnischen Anforderungen (Beschaffenheit, fehlerfrei, Prüfung) entspricht. Der AG stellt dazu dem AN die vorhandene Prüfdokumentation zur Verfügung. Dies bedeutet, dass kein Arbeitsmittel überlassen bzw. genutzt werden darf, wenn keine Einweisung durch sachkundige Personen des AG nachweislich erfolgt ist. Dies gilt insbesondere für das Benutzen von Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen und Kranen. In diesen Fällen müssen die Mitarbeitenden des AN auch einen Qualifikationsnachweis über Ausbildung und Fähigkeit (spezieller "Führerschein") vorlegen. Nachweis und Ausbildung liegen im Verantwortungsbereich des AN. Die Arbeitsmittel sind pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem Zustand wieder zurückzugeben. Der AN haftet für eventuelle Beschädigung oder Verlust.

Vor Arbeitsaufnahme muss der Nutzer das überlassene Arbeitsmittel auf erkennbare Mängel hin prüfen und während des Betriebes auf Mängel hin beobachten. Hat der Nutzer einen Mangel erkannt, der die Sicherheit beeinträchtigt, darf er das Arbeitsmittel nicht in Betrieb setzen und bzw. weiterbenutzen. Der Mangel ist unverzüglich dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte mitzuteilen.

Wird zur Nutzung eines Arbeitsmittels ein Schlüssel ausgehändigt, wird dieser nach Einweisung übergeben. Der AN haftet bei Verlust des Schlüssels für mögliche Folgekosten.

Während der Zeit, in der er das Flurförderzeug benutzt, hat er sicherzustellen, dass unbefugte Personen keinen Zugriff zu dem Schlüssel haben.

Nach Beendigung seiner Tätigkeit hat der Fahrer das Arbeitsmittel sachgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern, bzw. zurückzugeben. Gegen unbefugte Benutzung gilt z. B. ein Flurförderzeug als gesichert, wenn der Schlüssel aus dem Schalt- oder Anlassschloss abgezogen und vom Fahrer an sich genommen worden ist.

Der Schlüssel muss im Anschluss an den Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte oder einem befugten Vertreter übergeben werden.

9.4 Schutzvorrichtungen

Schutzvorrichtungen an Maschinen, Geräten und Anlagen und sonstige, zum Schutz der Arbeitenden vorhandene Sicherheitseinrichtungen, sind bestimmungsgemäß einzusetzen. Sie dürfen nicht beeinflusst, manipuliert oder entfernt werden.

9.5 Sicherung gegen Wiedereinschalten von Arbeitsmitteln

Bevor Arbeiten an Anlagen durchgeführt werden, ist zu prüfen, ob alle Energien indiziert und isoliert beziehungsweise gesicherte Energien abgeschaltet und abgeleitet sind. Die Anlage ist so weit wie möglich gegen Wiedereinschalten zu sichern. Die Vorgehensweise ist im Vorfeld der Arbeiten mit dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte abzustimmen. Der thyssenkrupp Schulte gültige Loto-Prozess findet entsprechend Anwendung.

Das Verfahren ist auch für den kurzfristigen Aufenthalt innerhalb der Anlage anzuwenden. Bei Arbeitsunterbrechung wie zum Beispiel Pausen muss die Anlage durch das Vorhängeschloss gesichert bleiben.

9.6 Benutzerqualifikationen

Arbeitsmaschinen und Geräte für die besondere Benutzerqualifikation vorgeschrieben sind (z. B. Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühne, Hebezeuge), dürfen nur von speziell ausgebildetem Personal betrieben werden. Die Qualifikationsnachweise sind auf Verlangen nachzuweisen.

9.7 Dieselbetriebene Fahrzeuge und Maschinen

In Gebäuden ist der Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Diesel Kraftstoff grundsätzlich verboten. Wenn der Einsatz dieselbetriebener Fahrzeuge und Maschinen unverzichtbar ist, müssen Kompensationsmaßnahmen wie Partikelfilter, Anschluss an ein Lüftungssystem usw. getroffen werden.

10 Arbeiten an Montagestellen

10.1 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Aufgrund der besonderen Beanspruchung müssen elektrische Betriebsmittel wie handgeführte Elektrowerkzeuge, Verlängerungsleitung oder Leitungsrollen für diesen Einsatz geeignet und zugelassen sein, wie zum Beispiel durch Überhitzungs-Schutzeinrichtungen, Spritzwasserschutz, Gummischlauchleitung.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von Elektrofachkräften eingerichtet, verändert, instandgesetzt und geprüft werden. Elektrische Geräte dürfen nur mit vorgeschaltetem Fehlerstromschutzschalter („PRCD-S“, Differenzstromschutzeinrichtung mit erweitertem Schutzzumfang mobiler Fehlerstromschutzschalter mit Schutzleiterüberwachung) benutzt werden. In Räumen mit erhöhter elektrischer Gefährdung (z. B. bei Nässe, Arbeiten in engen Räumen etc.) gelten besondere Vorschriften, die zu beachten sind.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach Änderung zu prüfen. Zusätzlich müssen sie in regelmäßigen Abständen geprüft werden. Die Prüfungen sind in Prüfbüchern zu dokumentieren.

10.2 Anschlagen von Lasten

- Nur geeignete Anschlagmittel verwenden. Hebebänder, Rundschlingen und Seile sind für scharfkantige oder heiße Lasten ungeeignet (ggf. Kantenschutz verwenden).
- Beim Anschlagen von Lasten Kopfschutz, Fußschutz und Handschutz benutzen. In Lärmbereichen Gehörschutz tragen.
- Auf Tragfähigkeit und Neigungswinkel achten.
- Von Hand angeschlagene Lasten erst auf eindeutige Zeichen des Anschlägers bewegen.
- Nicht unter schwebenden Lasten laufen oder sich aufhalten.
- Zum Führen von Lasten während des Transportvorgangs Leitseile benutzen.
- Beim Anheben nicht zwischen der aufzuziehenden Last und festen Gegenständen wie Wänden, Maschinen oder gelagertem Material aufhalten. Die pendelnde Last kann den Anschläger erdrücken.
- Last erst absetzen, wenn sich alle Personen (auch der Anschläger) aus dem Gefahrenbereich der Abladestelle entfernt haben.
- Defekte Anschlag- und Lastaufnahmemittel sind zu vernichten.
- Anschlagmittel regelmäßig kontrollieren.

10.3 Umgang mit Druckgasflaschen

- Druckgasflaschen nicht in Räumen unter Erdgleiche oder in engen Rohrgräben aufstellen.
- Druckgasflaschen gegen Umstürzen und gegen Stöße sichern; nicht werfen, fallen lassen oder über den Boden rollen.
- Zum Transport nur geeignete Transportgeräte (Flaschenkarren, Transportgestelle) benutzen.
- Innerhalb der Schutzzone der Flaschen dürfen sich keine Zündquellen befinden.
- Ventile von nicht in Betrieb befindlichen Flaschen schließen und mit der Schutzkappe sichern.
- Hinter dem Flaschenventil ist ein normgerechter Druckregler/-minderer anzuordnen.
- Nur einwandfreie Schläuche und geeignete Schlauchverbindungen benutzen.
- Sauerstoffarmaturen öl- und fettfrei halten.
- Flüssiggas
Bei Arbeiten unter Erdgleiche und Schlauchlängen über 40 cm sind Leckgassicherungen zu verwenden. Über Erdgleiche dürfen statt Leckgassicherungen auch Schlauchbruchsicherungen verwendet werden.
- Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen (Acetylen, Flüssiggas) und brandfördernden Gasen (Sauerstoff) nicht unmittelbar nebeneinander lagern.
- Brenngas- und Sauerstoffschläuche müssen mindestens 3,00 m lang sein.

10.4 Leitern, Tritte, Gerüste und Absturzsicherungen

Die Verwendung von Leitern als hochgelegener Arbeitsplatz ist nur zulässig

- bis zu einer Standhöhe von 2 m und
- bei einer Standhöhe zwischen 2 m und 5 m wenn nur zeitweilige Arbeiten ausgeführt werden und

wenn

- wegen der geringen Gefährdung und der geringen Verwendungsdauer die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und
- die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die baulichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Zeitweilige Arbeiten sind Arbeiten, die einen Zeitraum von zwei Stunden je Arbeitsschicht nicht überschreiten, wie z. B. Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektions-, Mess- und Montagearbeiten.

10.4.1 Leitern und Tritte

- Metallleitern dürfen in der Nähe spannungsführender Teile nicht eingesetzt werden.

- Leitern und Tritte nicht überbelasten.
- Leitern und Tritte standfest aufstellen und gegen Wegrutschen oder Umstürzen sichern.
- Auf Leitern, die an oder auf Verkehrswegen aufgestellt werden, auffällig hinweisen. Leitern gegen Umstoßen sichern.
- Aufgrund der Absturzgefährdung und der höheren ergonomischen Belastung dürfen tragbare Leitern als hochgelegener Arbeitsplatz nur verwendet werden, wenn der Mitarbeitende mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform steht.

10.4.2 Anlegeleitern

- Auf richtigen Anlegewinkel achten $\alpha = 65^\circ$ bis 75° bei Sprossenanlegeleitern.
- Leitern nur an sichere Stützpunkte anlegen (nicht an Glasscheiben, Spanndrähte oder Stangen).
- Zum Übersteigen auf höher gelegene Bereiche müssen Anlegeleitern 1 m über die Austrittsstelle hinausragen.

10.4.3 Stehleitern

- Die obersten Sprossen von Stehleitern dürfen nicht bestiegen werden.
- Von Stehleitern aus keine hochgelegenen Arbeitsplätze besteigen.
- Stehleitern nur in vollständig ausgeklapptem Zustand verwenden; die Spreizsicherungen müssen gespannt sein.
- Laufen mit der Leiter ist keine bestimmungsgemäße Verwendung. Leitern immer nach Gebrauchsanleitung des Herstellers verwenden.

10.4.4 Steigleitern

- An Steigleitern mit Absturzhöhen von mehr als 10 m muss persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) benutzt werden.

10.4.5 Gerüste

Nach Errichten des Gerüsts sind die ordnungsgemäße Montage und die sichere Funktion durch eine hierzu befähigte Person zu prüfen. Nach Fertigstellung und Prüfung ist das Gerüst an gut sichtbaren Stellen zu kennzeichnen. Wenn das Gerüst nicht einsatzbereit ist, ist dies deutlich zu kennzeichnen und darf nicht betreten werden.

Um die sichere Funktion und die Mängelfreiheit festzustellen, muss regelmäßig durch eine „qualifizierte Person“ des AN eine Inaugenscheinnahme vor Verwendung durchgeführt werden.

Als qualifizierte Person können z. B. Personen beauftragt werden, die eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bau- und/oder Montagegewerk haben oder die durch eine zeitnah ausgeübte berufsnahe Tätigkeit und entsprechende Unterweisung über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Grundlage für die Inaugenscheinnahme durch den Gerüstnutzer sind seine Gefährdungsbeurteilung, die Kennzeichnung des Gerüsts, der durch den Gerüstersteller gefertigten Plan für den Gebrauch und ggf. das Prüfprotokoll des Gerüsterstellers.

Gerüste müssen mit 3-teiligem Seitenschutz versehen sein.

Gerüste sind so zu sichern, dass niemand durch herabfallende Gegenstände verletzt wird.

Fahrbare Gerüste und Arbeitsbühnen müssen mit Bremshebeln feststellbar sein und dürfen nur verfahren werden, wenn sich keine Person auf ihnen befindet. Die Feststellschraube dürfen keine nach oben gerichteten Handgriffe haben.

Überbrückung zwischen Fahrbahn, Arbeitsbühnen und Gebäuden sind unzulässig.

Gerüste sind durch technische Maßnahmen so zu sichern, dass sie nicht durch Unbefugte zu nutzen sind.

10.4.6 Absturzsicherungen

Arbeiten jeder Art dürfen erst ausgeführt werden, nachdem alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz vorgesehen wurden.

Dabei haben bauliche und technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen. Sie sind entsprechend der nachfolgenden Rangfolge zu treffen:

- Absturzsicherungen.
- Lassen sich aus betriebstechnischen Gründen (z. B. Arbeitsverfahren, zwingende technische Gründe) Absturzsicherungen nicht verwenden, müssen an deren Stelle Auffangeinrichtungen vorhanden sein.
- Lassen sich keine Absturzsicherungen oder Auffangeinrichtungen einrichten, sind PSaGA als individuelle Schutzmaßnahme zu verwenden. Die geeignete PSaGA muss sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben. Voraussetzung für die Verwendung von PSaGA ist das Vorhandensein geeigneter Anschlagvorrichtungen. Die Mitarbeitenden müssen in der Benutzung der PSaGA eingewiesen und über die Durchführung der erforderlichen Rettungsmaßnahmen, z. B. über den Auffangvorgang, unterwiesen werden (Erste Hilfe und Rettungsgeräte siehe ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“).
- Lassen die Eigenart und der Fortgang der Tätigkeit und Besonderheiten des Arbeitsplatzes die vorgenannten Schutzmaßnahmen nicht zu, darf auf die Anwendung von PSaGA im

Einzelfall (z. B. Boden- und Wandöffnungen von Szenenflächen bei Bühnen) nur dann verzichtet werden, wenn: die Arbeiten von fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Mitarbeitenden ausgeführt werden, der Arbeitgeber für den begründeten Ausnahmefall eine besondere Unterweisung durchgeführt hat und

- - die Absturzkante für die Mitarbeitenden deutlich erkennbar ist.

10.5 Benutzung von Hubarbeitsbühnen

Die Bedienung von Hubarbeitsbühnen ist durch Personen zulässig, die

- mindestens 18 Jahre alt sind, in der Bedienung der Hubarbeitsbühne unterwiesen sind und hierüber einen schriftlichen Nachweis besitzen,
- vom Unternehmer hierzu schriftlich beauftragt sind und
- über eine gültige Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu Fahr- und Steuertätigkeiten und zu Arbeit mit Absturzgefahr verfügen.
- Vor Benutzung ist die Hubarbeitsbühne auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, durch den Benutzer zu überprüfen. Der Arbeitsbereich ist gegen Zutritt Unbefugter zu sichern.
- Für alle Personen im Arbeitsbereich besteht Helmpflicht. Im Arbeitskorb müssen sich die Personen mit PSA gegen Absturz (Rückhaltesysteme) sichern.
- Zum Betrieb von Hubarbeitsbühnen sind mindestens 2 Personen einzusetzen.
- Die Betriebsanleitung des Herstellers ist zu beachten.

10.6 Benutzung von Flurförderzeugen

Bei der Nutzung von Flurförderzeugen, insbesondere Gabelstapler, sind die folgenden sicherheitstechnischen Anforderungen zu beachten:

- Nur Gabelstaplerfahrer einsetzen die
 - mindestens 18 Jahre alt sind,
 - für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sind und
 - ihre Befähigung nachgewiesen und eine schriftliche Beauftragung haben
- Der Fahrer hat Flurförderzeuge täglich vor Einsatzbeginn auf erkennbare Mängel hin zu prüfen und während des Betriebes auf Mängel hin zu beobachten. Er darf Flurförderzeuge, an denen Mängel, die die Sicherheit beeinträchtigen, erkannt worden sind, nicht in Betrieb setzen oder weiter benutzen. Er hat erkannte Mängel umgehend zu melden.
- Gabelstapler müssen mit einer akustischen und optischen Rückfahrsicherung (z. B. Warnton, Blue-Spot) und einem Weitwinkel- Rückspiegel ausgestattet sein. Zusätzlich darf die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 10 km/h betragen.

- Gabelstapler müssen mit einer Fahrerrückhaltevorrichtung (z. B. Sicherheitsgurt) ausgestattet sein.
- Gabelstapler müssen nach Verlassen gegen die Nutzung durch unbefugte Personen gesichert werden (z. B. Schaltschlüssel, Transponder etc.)
- Gabelstapler nur vom Fahrerplatz aus bedienen
- Nicht unter angehobenen Lasten hindurchgehen beziehungsweise aufhalten.
- Es dürfen nur zugelassene Anbaugeräte verwendet werden.

10.7 Arbeiten in Baugruben und Gräben

- Bei Aushubarbeiten sind alle Einflüsse zu berücksichtigen, die die Standsicherheit der Grabenwände beeinträchtigen können. Das sind z. B.:
 - Störungen des Bodengefüges (Klüfte, Verwerfungen)
 - Aufschüttungen
 - Zufluss von Schichtenwasser
 - starke Erschütterungen (Verkehr, Rammarbeiten)
- Grundsätzlich müssen Gruben und Gräben ab einer Tiefe von mehr als 1,25 m unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“ und der DIN 4124 abgeböschst oder verbaut werden. Der Böschungswinkel richtet sich nach der anstehenden Bodenart. Treten Erschütterungen auf oder sind auch schon bei geringeren Tiefen ausreichende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.
- Gräben und Baugruben müssen einen ausreichenden Arbeitsraum besitzen. Die Mindestbreiten gemäß DIN 4124 sind einzuhalten. Aufgrund der durchzuführenden Arbeiten können auch größere Arbeitsräume erforderlich sein.
- An Rändern von Baugruben und Gräben sind mindestens 0,6 m breite Schutzstreifen anzuordnen und von Aushubmaterial, Hindernissen und nicht benötigten Gegenständen freizuhalten.
- Baugruben und Gräben über 1,25 m Tiefe dürfen nur über geeignete Einrichtungen wie z. B. Leitern oder Treppen beitreten werden.
- Bei Gräben mit Breiten über 0,8 m sind Übergänge vorzusehen, die mindestens 0,5 m breit sein müssen.
- Bei Grabentiefen über 1,25 m müssen die Übergänge beidseitig mit einem dreiteiligen Seitenschutz ausgestattet sein.
- Baufahrzeuge, Baumaschinen, Hebezeuge usw., müssen einen Sicherheitsabstand zur Grabenkante einhalten. Dieser richtet sich nach dem Gesamtgewicht des Baufahrzeugs und der Art der Grabensicherung (Abböschung oder Verbau).

10.8 Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist vom AN die verkehrsrechtliche Anordnung über Art und Umfang der Bausicherung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung und der angeordnete Verkehrszeichen-/Regelplan müssen auf der Baustelle vorliegen.

Die Arbeitsstelle ist vorschriftsgemäß mit allen erforderlichen Schutzeinrichtungen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen auszurüsten. Der AN muss diese Einrichtung regelmäßig kontrollieren und gegebenenfalls warten.

Personen, die im Straßenraum zum Beispiel neben dem Verkehrsbereich eingesetzt sind, müssen bei ihrer Arbeit auffällige Warnkleidung tragen.

Es sind insbesondere die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) sowie die Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit der ASR A5.2 zu beachten.

10.9 Umgang mit Gefahrstoffen

- Der AN hat vor der Verwendung von Stoffen und Gemischen
 - zu ermitteln, ob es sich um Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung handelt,
 - zu prüfen, ob Stoffe mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko ersatzweise verwendet werden können,
 - zu ermitteln, welche Gefährdungen beim Umgang mit den Stoffen möglich sind,
 - die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen vor Ort vorzuhalten,
 - die Mitarbeiter sind über den sicheren Umgang mit den Stoffen zu unterweisen und
 - dem thyssenkrupp Schulte Ansprechpartner auf Verlangen eine Auflistung aller zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe zu übergeben.
- Gebinde oder Verpackungen müssen vorschriftsmäßig gekennzeichnet werden.
- Gefäße, in die umgefüllt wurde, müssen wie das Original-Gebinde gekennzeichnet sein.
- Gefahrstoffe dürfen nicht auf dem Gelände gelagert werden. Wenn die Lagerung organisatorisch erforderlich ist, muss dieses mit dem Auftraggeber abgestimmt werden. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen sind so zu lagern, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer und die Umwelt nicht gefährdet werden.
- Das Einbringen explosionsfähiger, radioaktiver oder giftiger Stoffe auf das Gelände ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber zulässig!

- Sind gefährliche Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz möglich, so ist durch Messung festzustellen, ob die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden.
- Bei Überschreiten der Grenzwerte sowie bei bestimmten Tätigkeiten sind spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgen zu veranlassen.
- Ist der Kontakt mit gefährlichen Stoffen möglich, muss geeignete PSA zur Verfügung gestellt werden.
- Beschäftigungsbeschränkungen (z. B. gem. MuSchG und JArbSchG) sind zu beachten.
- Auftretende Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit Gefahrstoffen sind dem thyssenkrupp Schulte Ansprechpartner umgehend zu melden.

10.10 Arbeiten an Gasleitungen

Durch das Entzünden von austretenden Gasen und den unsachgemäßen Einsatz von Betriebsmitteln sind schwere Unfälle möglich. Daher müssen folgende Anweisungen eingehalten werden:

- Ausreichend Rettungswege vorsehen.
- Gefährdungsbereiche abgrenzen und kennzeichnen.
- Vor Arbeiten an Rohrleitungen ist eine Arbeitserlaubnis (siehe 5.6) einzuholen.
- Nur geschulte Mitarbeitende einsetzen.
- Bei Arbeiten an Gasleitungen sind flammhemmende Schutzanzüge zu verwenden.
- Zündquellen sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.
- Vor dem Schweißen an einer Leitung unter Betriebsdruck muss ein Sachkundiger des zuständigen Betriebs den Zustand der Leitung überprüfen.
- Bei plötzlich auftretenden Gefahren ist die Arbeit sofort zu unterbrechen und der Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte zu verständigen.

11 Verkehrssicherheit

Das Befahren des Geländes ist nur nach vorheriger Anmeldung zulässig. Innerbetriebliche Verkehrswege dürfen dabei in der Regel nicht verlassen werden.

Auf dem Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen geparkt werden. Flächen für die Feuerwehr (z. B. Zu- oder Durchfahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen etc.) sind ständig freizuhalten. Unberechtigt geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeugeigentümers abgeschleppt werden. Das Parken innerhalb und außerhalb des Geländes geschieht auf eigene Gefahr.

Die Befahrbarkeit der innerbetrieblichen Verkehrswege und der Zugangsstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten sowie Verschmutzungen nicht beeinträchtigt werden. Straßenverschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Die Straßen dürfen nicht als Zwischenlager für Materialien oder Maschinen benutzt werden.

Erforderliche Straßensperrungen sind mit dem zuständigen Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte vorher rechtzeitig zu vereinbaren. Sämtliche Schwerlasttransporte sind zur Koordinierung des Arbeitsablaufs dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte mindestens 10 Werktagetage vorher anzuzeigen.

12 Brandschutz

Jeder ist verpflichtet, durch Umsicht und geeignete Vorbeugemaßnahmen zur Verhütung von Bränden beizutragen. Die jeweils vor Ort gültigen Brandschutzordnungen sind zu beachten.

12.1 Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

12.1.1 Allgemeine Verhaltensregeln

- Feuerlöscheinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge müssen überall und zu jeder Zeit zugänglich bleiben.
- Rauchverbote sind zu beachten.
- Leicht entzündliche und brennbare Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Brand- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten. Verstellen, Unterkeilen oder Festbinden von Brand- und Rauchschutztüren ist strengstens verboten.
- Ex-Bereiche dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung befahren werden.
- Stemm-, Bohr-, Erdaushub- und ähnliche Arbeiten, bei denen Stäube und Dämpfe entstehen können, dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn eine Arbeitsfreigabe vorliegt. Dies gilt auch bei Arbeiten außerhalb von Gebäuden.
- Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Arbeiten keine Gefahrenmeldeanlagen, wie z. B. automatische Brandmelder, Druckknopfmelder, sonstige Alarm- oder Feuerlöschanlagen, ausgelöst werden. Eine Außerbetriebnahme ist mit dem jeweiligen Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte abzustimmen. Sollten im Zusammenhang mit einer verschuldeten falschen Auslösung der genannten Anlagen Kosten entstehen, wie z. B. Einsatz der Feuerwehr oder Einsatz sonstiger Hilfskräfte, werden diese dem betreffenden AN in Rechnung gestellt.

12.1.2 Schweiß- und Feuerarbeiten

- Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Freigabe (Freigabeschein für feuergefährliche Arbeiten) durchgeführt werden (siehe 6.2).
- Im Bereich der Feuerarbeitsstelle ist sämtliches brennbare Material zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat eine Abdeckung mit Schutzdecken zu erfolgen.
- Je nach Umfang der Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen, die auch nach Abschluss der Arbeiten den Arbeitsbereich kontrolliert.
- Es sind Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

12.1.3 Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase

- Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereitgehalten werden.
- Mengen, die über den Tagesbedarf hinausgehen, sind vorschriftsmäßig zu lagern.

12.1.4 Elektrische Betriebsmittel

- Die Benutzung elektrischer Geräte, die nicht unmittelbar der Auftragserfüllung dienen (Kaffeemaschine, Radio etc.), ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig.
- Elektrische Anlagen und Geräte sind möglichst nach Gebrauch abzuschalten.
- Beschädigte elektrische Betriebs-/Arbeitsmittel des ANs sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Beschädigungen an Betriebsmitteln der thyssenkrupp Schulte sind unverzüglich zu melden.
- Es sind nur elektrische Betriebsmittel mit einer gültigen Prüfplakette zu benutzen.

12.2 Verhalten im Brandfall

1. Ruhe bewahren.

2. Brand mit genauen Angaben über die Brandstelle melden.

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wie viele sind betroffen/verletzt?
- Wo ist etwas passiert?
- Warten auf Rückfragen!

3. Sich selbst und andere Personen in Sicherheit bringen.

- Gefährdete Personen warnen.
- Hilfloose mitnehmen.
- Türen schließen.
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen und Sammelplatz aufsuchen. Keine Aufzüge nutzen.
- Auf Anweisungen achten.

4. Löschversuch unternehmen.

- Auf Eigenschutz achten.
- Einrichtungen zu Brandbekämpfung (Feuerlöscher, Wandhydrant) benutzen.
- Bei brennenden elektrischen Anlagen möglichst Strom abschalten.

12.3 Verhalten nach Bränden

- Die Brandstelle darf nicht verändert werden, damit spätere Untersuchungen keine verfälschten Ergebnisse liefern.
- Ganz oder teilweise entleerte Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zurückgestellt werden. Der thyssenkrupp Schulte Ansprechpartner muss unverzüglich über die Nutzung der Feuerlöscheinrichtungen informiert werden.

13 Umweltschutz

13.1 Umgang mit Abfallstoffen

Abfälle wie z. B. Bauschutt, Holz, Glaswolle, Kabelreste, Dämmstoffe, Verpackungsmaterial, Putzlapen, Lösungsmittel, Altöle und andere Abfallarten, die bei der Arbeitsausführung auf dem Gelände bzw. auf Baustellen der thyssenkrupp Schulte anfallen, sind vom AN in hierfür zugelassene Container oder Behälter aufzunehmen. Für die Beschaffung der Container oder Behälter sowie die Veranlassung oder Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften obliegt dem AN.

thyssenkrupp Schulte eigene Abfallbehälter dürfen nicht ohne Absprache von dem AN benutzt werden!

Die Container oder Behälter sind in Abstimmung mit dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte an geeigneter Stelle gesichert aufzustellen.

Auf Baustellen außerhalb von einem geschlossenen Gelände sind die anfallenden Abfälle möglichst sofort, mindestens aber bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung gesichert zwischenzulagern.

Innerhalb von einem geschlossenen Gelände kann die Entsorgung bedarfsgerecht gesteuert werden. Spätestens mit Abschluss der Bauaktivitäten müssen alle angefallenen Abfälle von der Baustelle oder dem Gelände entfernt sein.

Der Abschluss von Entsorgungsbestellungen ist vom AN rechtzeitig vorzunehmen und der Betriebs-/Bauleitung in Kopie nachzuweisen.

Die Auflagen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind zwingend zu beachten.

Restmaterialien und Schrott sind auf einem separaten, dafür vorgesehenen Platz geordnet abzulegen und ebenfalls spätestens mit Abschluss der Baumaßnahme zu entfernen. Bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung behält sich die thyssenkrupp Schulte vor, die Abfälle auf Kosten des ANs abtransportieren zu lassen.

13.2 Transport gefährlicher Stoffe

Wenn der Transport gefährlicher Stoffe, ein abgeschlossenes Gelände der thyssenkrupp Schulte verlässt bzw. im offenen Baustellenbereich stattfindet, sind die gefahrgutrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Alle hieraus resultierenden Pflichten, u.a. für den Absender oder Verlader hat der AN wahrzunehmen.

13.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die wasserrechtlichen Vorschriften von Bund und Ländern sowie - soweit zutreffend - der Kreise und Kommunen zu beachten.

Wassergefährdende Einsatzstoffe oder Abfälle dürfen nur in Ausnahmefällen auf dem Gelände und mit vorheriger Genehmigung gelagert werden. Bei der Lagerung muss seitens des AN sichergestellt werden, dass eine Verunreinigung von Gewässern oder des Bodens nicht eintreten kann. Gleiches gilt für eingesetzte verfahrenstechnische Anlagen, Maschinen, Geräte und Ausrüstungsteile. Bauartzugelassene Einrichtungen sind bevorzugt zu verwenden.

Das Verschütten wassergefährdender Stoffe ist auszuschließen. Es wird auf das Verbot wassergefährdender Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in einen Abwasserkanal einzuleiten, hingewiesen.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu Boden oder Gewässerverunreinigungen kommen, sind sofort geeignete Schutzmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten, der Vorfall ist unverzüglich dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte zu melden.

13.4 Fachbetriebspflicht

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des WHG eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, Instand gesetzt oder gereinigt werden. Der AN muss in diesen Fällen dem thyssenkrupp Schulte Ansprechpartner vor Arbeitsaufnahme eine gültige Bescheinigung vorlegen, dass er entweder

- berechtigt ist ein Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütergemeinschaft zu führen oder
- einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt.

Darüber hinaus ist der gültige Prüfbericht der Überwachungsorganisation vorzulegen, der den Tätigkeitsumfang der Fachbetriebszulassung dokumentiert.

13.5 Altlasten

Beim Antreffen einer altlastverdächtigen oder anderen Bodenverunreinigung ist unverzüglich der Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte zu informieren und die Arbeit einzustellen.

II Anhang

Regeln und Hinweise

Allgemeine Sicherheitshinweise

- ➔ Tragen Sie Ihren Fremdfirmenausweis immer sichtbar bei sich.
- ➔ Tragen Sie in den gekennzeichneten Bereichen die notwendige persönliche Schutzausrüstung.
- ➔ Beachten Sie die innerbetrieblichen Hinweisschilder zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- ➔ Halten Sie den erforderlichen Sicherheitsabstand zu allen Maschinen und Anlagen. Es ist strikt untersagt, Maschinen und Anlagen ohne vorherige Genehmigung zu berühren oder daran zu arbeiten.
- ➔ Bei Fragen und unklaren Situation, kontaktieren Sie unverzüglich Ihren lokalen Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte.
- ➔ Arbeiten dürfen nur nach erteilter Arbeitsfreigabe und unter Einhaltung der erforderlichen (Schutz-)Maßnahmen begonnen werden.
- ➔ Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist strengstens verboten. Beachten Sie den Kran- und Staplerbetrieb und halten Sie einen entsprechenden Sicherheitsabstand ein.
- ➔ Die Einhaltung der abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen kann jederzeit durch den Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte überprüft werden.

Materials Services

Mustergesellschaft
Musterstraße 12
PLZ Musterstadt
P: +49 123 456-0
F: +49 123 456-0
www.musterwebsite.com

Im Notfall verlassen Sie das Gebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege und finden Sie sich an der gekennzeichneten Sammelstelle ein. Dort melden Sie sich bitte bei Ihrem Ansprechpartner zwecks Kontrolle der Vollständigkeit und warten Sie auf weitere Anweisungen.

engineering.tomorrow.together.

Materials Services

Sicherheitshinweise und Regeln für Fremdfirmen

Für die Stelle xyz

thyssenkrupp

Regeln und Hinweise

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Wir freuen uns sehr, Sie in unserem Unternehmen begrüßen zu dürfen. Auf unserem Betriebsgelände werden schwere Güter transportiert, gelagert und bearbeitet. Im Sinne Ihrer Sicherheit und der aller Beteiligten ist es dringend erforderlich, bestimmte Verhaltensregeln zu beachten. Nur so kann gewährleistet werden, dass Ihr Aufenthalt gefahrlos und für alle erfreulich verläuft.

Unsere Arbeitssicherheits- und Gesundheitspolitik

Jeder, der bei thyssenkrupp arbeitet, soll dabei sicher sein und gesund bleiben. Das hat für uns höchste Priorität und daran arbeiten wir jeden Tag. Wir wollen die Anzahl der Unfälle reduzieren, indem wir systematisch unsichere Zustände und Handlungen beseitigen. Denn wir wissen, dass im Schnitt etwa 30.000 unsichere Zustände und Handlungen zu einem tödlichen Arbeitsunfall führen.

Unsere Vision ist klar:
Keine Kompromisse bei Arbeitssicherheit und Gesundheit.
Das ist unser Wert. Because we care.

Regeln und Hinweise

Diese Schilder sind für Sie wichtig:

- Das Tragen eines Schutzhelms kann im Lager und in den Produktionsbereichen erforderlich sein, um Kopfverletzungen zu vermeiden.
- Betreten Sie die Produktionsstätten nur mit Sicherheitsschuhen, um Fußverletzungen, z. B. durch Fahrzeuge, Gegenstände oder heißes Material zu vermeiden. Auch auf den Laufwegen ist besondere Vorsicht geboten.
- Tragen Sie in den gekennzeichneten Bereichen zum Schutz Ihrer Augen unbedingt eine Schutzbrille.
- In den gekennzeichneten Bereichen befinden sich laute Maschinen. Betreten Sie diese Bereiche nur mit entsprechendem Gehörschutz.
- Achten Sie auf die optischen und akustischen Signale, z. B. der Kräne. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten. Achten Sie auf den Kranbetrieb und halten Sie einen ausreichenden Sicherheitsabstand ein.
- Achten Sie auf Warnsignale von Staplern oder vorbeifahrenden Fahrzeugen und geben Sie den Weg ggf. frei.
- Das Fotografieren sowie Film- und Tonaufnahmen sind im gesamten Werksbereich und in den Anlagen grundsätzlich untersagt, es sei denn, Ihr Ansprechpartner hat dies ausdrücklich genehmigt.

Regeln und Hinweise

- Zum Schutz vor Brandgefahren ist Rauchen in diesen Bereichen verboten. Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Fragen Sie Ihren Ansprechpartner, wo sich die ausgewiesenen Bereiche befinden, wenn Sie rauchen möchten.
- Alkohol, Drogen, Waffen und gefährliche Gegenstände sind strengstens verboten.
- Unkundige oder unbefugte Personen stellen in sensiblen Bereichen ein Risiko dar. Daher ist der Zutritt für Unbefugte verboten.
- In Bereichen mit elektromagnetischer Strahlung können Herzschrittmacher versagen. Das bedeutet Lebensgefahr für die betroffenen Personen. Betreten Sie diese Bereiche nicht.
- Handfeuerlöscher zur Bekämpfung von Klein- und Entstehungsbränden
- Eine schnelle Erstversorgung kann Leben retten. Hier finden Sie Erste-Hilfe-Einrichtungen.
- Im Notfall verlassen Sie die Gebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege und finden Sie sich an der Sammelstelle ein.
- Folgen Sie im Gefahrenfall den gekennzeichneten Fluchtwege.
- Telefon: 0-112. Hier können Sie im Gefahrenfall einen Notruf absetzen.

Materials Services

thyssenkrupp Schulte GmbH
thyssenkrupp Allee 1
45143 Essen
www.thyssenkrupp-schulte.de